

DSG-Info-Service

Jänner 2003

Ausgabe Nr. 36/37

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

*Im Amtsblatt L 201/37 vom 31. Juli 2002
hat die EU eine Richtlinie über den Daten-
schutz bei elektronischer Kommunikation
veröffentlicht.*

*Wie bereits in Ausgabe 34 unseres DSG-
Info-Service angekündigt, stellen wir diese
neue Richtlinie unseren Kunden vor. Die
Richtlinie ist auch bereits auf unserer
Homepage*

*www.secur-data.at
nachzulesen.*

*Auf Grund der umfangreichen Materie ge-
ben wir eine Doppelnummer des DSG-Info
heraus.*

Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** **vom 12. Juli 2002** **über die Verarbeitung personenbezogener Daten** **und den Schutz der Privatsphäre** **in der elektronischen Kommunikation**

Erwägungsgründe

Die Richtlinie führt 49 Erwägungsgründe an,
die im Detail auf unserer Homepage nach-
gelesen werden können.

Bereits im ersten Erwägungsgrund wird die
neue Richtlinie in den Zusammenhang mit

der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG)
gestellt, und in Erwägungsgrund 4 wird ein
Zusammenhang mit der Richtlinie 97/66/EG
über den Datenschutz in der Telekommuni-
kation hergestellt.

In Erwägungsgrund 48 wird dargelegt, dass
auf die Erfahrungen der Datenschutzgruppe

gem. Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG zurückgegriffen wurde und wird.

Artikel 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

Die neue Richtlinie wird als Detaillierung der Datenschutzrichtlinie dargestellt. Darüber hinaus werden aber ausdrücklich die berechtigten Interessen von Teilnehmern geregelt, die juristische Personen sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) sowie der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG, sodass nur wenige Begriffe zu definieren sind.

Die Definition der Begriffe (a) „Nutzer“, (d) „Nachricht“, (e) „Anruf“, (f) „Einwilligung“ und (h) „elektronische Post“ weicht nicht vom Sprachverständnis ab, sodass wir diese Definitionen nicht wiedergeben.

(b) „Verkehrsdaten“ bezeichnet Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein elektronisches Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden.

(c) „Standortdaten“ bezeichnet Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes angeben.

Anmerkung dazu: In Erwägungsgrund 14 ist der Begriff der Standortdaten näher erläutert: Standortdaten können sich beziehen auf den Standort des Endgeräts des Nutzers nach geografischer Länge, Breite und Höhe, die Übertragungsrichtung, den Grad der Genauigkeit der Standortinformationen, die Identifizierung des Netzpunktes, an dem sich das Endgerät zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, und den Zeitpunkt, zu dem die Standortinformationen erfasst wurden.

(g) „Dienst mit Zusatznutzen“ bezeichnet jeden Dienst, der die Bearbeitung von Verkehrsdaten oder anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder die Fakturierung dieses Vorgangs erforderliche Maß hinausgeht.

Anmerkung dazu: Erwägungsgrund 18 nennt als Dienste mit Zusatznutzen beispielsweise die Beratung hinsichtlich der billigsten Tarifpakete, Navigationshilfen, Verkehrsinformationen, Wettervorhersage oder touristische Informationen.

Artikel 3

Betroffene Dienste

Im wesentlichen gilt die Richtlinie für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Gemeinschaft.

Artikel 4 Betriebssicherheit

Der Betreiber muss unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Kosten die Sicherheit der Dienste gewähren.

Besteht ein besonderes Risiko der Verletzung der Netzsicherheit, muss der Betreiber darüber und über Abhilfemöglichkeiten informieren.

Artikel 5 Vertraulichkeit der Kommunikation

Dies ist eine fundamentale Datenschutzbestimmung, daher zitieren wir ungekürzt:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch innerstaatliche Vorschriften sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Nutzer vorliegt, es sei denn, dass diese Personen gemäß Artikel 15 Absatz 1 gesetzlich dazu ermächtigt sind. Diese Bestimmung steht – unbeschadet des Grundsatzes der Vertraulichkeit – der für die Weiterleitung einer Nachricht erforderlichen technischen Speicherung nicht entgegen.

(2) Absatz 1 betrifft nicht das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten, wenn dies im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht geschieht.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer gemäß der Richtlinie 95/46/EG klare und umfassende Informationen insbesondere über die Zwecke der Verarbeitung erhält und durch den für diese Verarbeitung Verantwortlichen auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung zu verweigern. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst der Informationsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung dazu: Die in Absatz 3 genannte Richtlinie ist die Datenschutzrichtlinie vom 24. Oktober 1995, nachzulesen auf unserer Homepage. Diese Richtlinie ist in Österreich durch das DSG 2000 umgesetzt.

Artikel 6 Verkehrsdaten

Grundsätzlich sind Verkehrsdaten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Die Datenverwendung für Abrechnungszwecke ist innerhalb der Frist zulässig, in der Rechnungen angefochten oder Zahlungen eingefordert werden können. Der Teilnehmer oder Nutzer hat ein Auskunftsrecht über diese Daten und die Dauer der Datenerhaltung.

Absatz 3 ermöglicht es dem Betreiber, die Verkehrsdaten bei vorliegender Zustimmung des Nutzers bzw. Teilnehmers für Zwecke der Vermarktung oder der Bereitstellung von Zusatzdiensten zu verarbeiten. Diese Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 7 Einzelgebührelnachweis

Durch innerstaatliche Vorschriften ist das Recht auf Einzelgebührelnachweise für den Teilnehmer mit dem Recht auf Vertraulichkeit anderer Nutzer in Einklang zu bringen.

Artikel 8 Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung

Dieser Artikel ist relativ umfangreich (6 Absätze), im wesentlichen muss es dem Anru-

fer und dem Angerufenen (das ist wohl nur bei Rufumleitungen interessant) möglich sein, seine Rufnummer gebührenfrei geheim zu halten. Weiters muss es möglich sein, Anrufe mit unterdrückter Rufnummer abzuweisen.

Artikel 9 Andere Standortdaten als Verkehrsdaten

Dieser Artikel stellt im Zusammenhang mit Mobiltelefonen eine ganz wesentliche Datenschutzbestimmung dar und wird hier ungekürzt wiedergegeben:

(1) Können andere Standortdaten als Verkehrsdaten in Bezug auf die Nutzer oder Teilnehmer von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten verarbeitet werden, so dürfen diese Daten nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Maß und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn die Nutzer oder Teilnehmer ihre Einwilligung gegeben haben. Der Diensteanbieter muss den Nutzern oder Teilnehmern vor Einholung ihrer Einwilligung mitteilen, welche Arten anderer Standortdaten als Verkehrsdaten verarbeitet werden, für welche Zwecke und wie lange das geschieht, und ob die Daten zum Zwecke der Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen an einen Dritten weitergegeben werden. Die Nutzer oder Teilnehmer können ihre Einwilligung zur Verarbeitung anderer Standortda-

ten als Verkehrsdaten jederzeit zurückziehen.

(2) Haben die Nutzer oder Teilnehmer ihre Einwilligung zur Verarbeitung von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten gegeben, dann müssen sie auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Verarbeitung solcher Daten für jede Verbindung zum Netz oder für jede Übertragung einer Nachricht auf einfache Weise und gebührenfrei zeitweise zu untersagen.

(3) Die Verarbeitung anderer Standortdaten als Verkehrsdaten gemäß den Absätzen 1 und 2 muss auf das für die Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderliche Maß sowie auf Personen beschränkt werden, die im Auftrag des Betreibers des öffentlichen Kommunikationsnetzes oder öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes oder des Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, handeln.

Artikel 10 **Ausnahmen**

In zwei Fällen ist trotz Rufnummernunterdrückung die Nummer des Anrufers anzuzeigen:

- a) zur Rückverfolgung belästigender Anrufer;
- b) anschlussbezogen für Betreiber von Notfallsnummern anerkannter Einrichtungen (Ambulanzdienste, Feuerwehr) und Strafverfolgungsbehörden.

Artikel 11

Automatische Anrufweiserschaltung

Jedem Teilnehmer ist die Möglichkeit einzuräumen, Anrufweiserschaltungen, die von dritter Seite zu seinem Anschluss geschaltet wurden, auf einfache Weise gebührenfrei aufzuheben.

Artikel 12

Teilnehmerverzeichnisse

Dieser Artikel gilt für natürliche Personen. Der Schutz juristischer Personen ist „durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften in ausreichendem Maße“ vorzusehen.

Vor Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis ist der Teilnehmer nicht nur über dessen Zweck, sondern insbesondere auch über die Nutzungsmöglichkeiten der in elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Suchfunktionen zu informieren. Dies gilt auch für Verzeichnisse, die nicht unmittelbar öffentlich im Zugriff sind, sondern über Auskunftsdienste.

Der Teilnehmer hat weiters das Recht zu entscheiden, ob und allenfalls auch welche seiner Daten in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen werden.

Weiters können die Mitgliedstaaten verlangen, dass eine zusätzliche Einwilligung der Teilnehmer einzuholen ist, falls ein öffentliches Verzeichnis nicht nur anhand des Namens abrufbar ist. *Anmerkung dazu:* Wenn diese Anregung in Österreich aufgegriffen

wird, so resultiert daraus zwischen den derzeit möglichen Geheimhaltungsstufen „Geheimnummer“ einerseits und „nicht geheimer Anschluss“ andererseits auch noch eine Zwischenstufe „Name und Anschrift dürfen nicht bekannt gegeben werden“.

Artikel 13 **Unerbetene Nachrichten**

Dieser Artikel stellt eine zentrale Schutzbestimmung dar und wird ungekürzt abgedruckt:

(1) Die Verwendung von automatischen Anrufsystemen ohne menschlichen Eingriff (automatische Anrufmaschinen), Faxgeräten oder elektronischer Post für die Zwecke der Direktwerbung darf nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine natürliche oder juristische Person, wenn sie von ihren Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung gemäß der Richtlinie 95/46/EG deren elektronische Kontaktinformationen für elektronische Post erhalten hat, diese zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen verwenden, sofern die Kunden klar und deutlich die Möglichkeit erhalten, eine solche Nutzung ihrer elektronischen Kontaktinformationen bei deren Erhebung und bei jeder Übertragung gebührenfrei und problemlos abzulehnen, wenn der Kunde diese Nutzung nicht von vornherein abgelehnt hat.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um – gebührenfrei für die Teilnehmer – sicherzustellen, dass außer in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen unerbetene Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung, die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer gerichtet sind, die keine solchen Nachrichten erhalten möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln.

(4) Auf jeden Fall verboten ist die Praxis des Versendens elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung, bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten für Teilnehmer, die natürliche Personen sind. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts und der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften außerdem dafür Sorge, dass die berechtigten Interessen anderer Teilnehmer als natürlicher Personen in Bezug auf unerbetene Nachrichten ausreichend geschützt werden.

Artikel 14 **Technische Merkmale und Normung**

Dieser Artikel enthält keine wesentlichen Datenschutzbestimmungen.

Artikel 15 **Anwendung einzelner Bestimmungen** **der Richtlinie 95/46/EG**

In diesem Artikel werden Detailfragen zur Anwendbarkeit der Datenschutzrichtlinie beantwortet. Bestimmte Teile der Datenschutzrichtlinie sind dann nicht anwendbar, wenn dies für die öffentliche Sicherheit oder die Hintanhaltung von Straftaten erforderlich ist.

Kapitel III der Datenschutzrichtlinie (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen) ist jedenfalls auf die neue Richtlinie anzuwenden.

Die Datenschutzgruppe gem. Artikel 29 der Datenschutzrichtlinie hat die in Artikel 30 der Datenschutzrichtlinie festgehaltenen Aufgaben sinngemäß auch im Rahmen der neuen Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation wahrzunehmen. Diese Aufgaben sind:

- Prüfung einzelstaatlicher Vorschriften und Herbeiführung einer einheitlichen Anwendung;
- Stellungnahme zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern;
- Beratung der Kommission;
- Stellungnahme zu Verhaltensregelungen auf Gemeinschaftsebene;
- Benachrichtigung der Kommission, wenn die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist;
- Empfehlungen an die Kommission und den Ausschuss gem. Artikel 31 zu allen Datenschutzfragen;

- Jährliche Berichtslegung über den Stand des Datenschutzes in der Gemeinschaft und in Drittländern.

Anmerkung dazu: Dieser Artikel begründet die Zuständigkeit der „Gruppe 29“ für alle Datenschutzfragen auch im Kommunikationsbereich. Indirekt begründet dieser Artikel damit u.M.n. auch die Zuständigkeit des Ausschusses gem. Artikel 31 der Datenschutzrichtlinie.

Unserer Meinung nach ist es also naheliegend, dass bei der Umsetzung der Richtlinie in österreichisches Recht die Datenschutzkommission mit den nationalen Agenden betraut wird.

Artikel 16 **Übergangsbestimmungen**

Der Artikel 12 (Teilnehmerverzeichnisse) gilt nicht für Ausgaben von Teilnehmerverzeichnissen, die vor dem Inkrafttreten der nach dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften bereits in gedruckter oder in netzunabhängiger elektronischer Form produziert oder in Verkehr gebracht wurden.

In diesem Fall können die personenbezogenen Daten, einschließlich Fassungen mit Umkehrsuchfunktionen, in diesem öffentlichen Verzeichnis verbleiben, sofern die Teilnehmer nach Erhalt vollständiger Informationen über die Zwecke und Möglichkeiten gemäß Artikel 12 nicht etwas anderes wünschen. *Anmerkung dazu bei Artikel 17.*

DSG-Info-Service 2003

Artikel 17 Umsetzung

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis 31. Oktober 2003 erfolgt sein.

Anmerkung dazu: Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, so wäre trotzdem die Richtlinie unmittelbar anwendbar. In diesem Zusammenhang ist u.M.n. besonders die Übergangsbestimmung des Artikels 16 von Interesse. Spätestens am 1. November 2003 hat nach unserer Interpretation jeder Teilnehmer das Recht zu verlangen, dass zu seiner Teilnehmernummer die **Umkehrsuchfunktion** deaktiviert ist, also niemand Name und Anschrift zu einer Rufnummer erfahren kann.

Artikel 18 Überprüfung

Dieser Artikel enthält keine datenschutzrelevanten Aussagen.

Artikel 19 Aufhebung

Diese Richtlinie ersetzt, unter Bedachtnahme der Umsetzungsfrist in Artikel 17, die Richtlinie 97/66/EG.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die Richtlinie ist am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft getreten, das war der 31. Juli 2002.

Artikel 21 Adressaten

Die Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Ausblick: Umsetzung der Richtlinie in Österreich

Zur Umsetzung dieser Richtlinie ist wenigstens eine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002) erforderlich.

Derzeit arbeitet der Gesetzgeber an einem neuen Kommunikationsgesetz, welches nicht nur das TKG, sondern auch das Telekommunikationswegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929 idF BGBl. I Nr. 100/1997 komplett ablöst.

Sobald das neue Kommunikationsgesetz das Parlament passiert hat, werden wir darüber berichten.

**Wir wünschen unseren Kunden
ein erfolgreiches Jahr 2003**